

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Berner Gutsweg/Einmündung Berner Allee

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Berner Gutsweg/Einmündung Berner Allee

folgendes an:

Die Verkehrszeichen 357 StVO ist gegen das VZ 357-50 StVO im Berner Gutsweg/Ecke Berner Allee auszutauschen.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Austausch des vorhandenen VZ 357 StVO gegen das VZ 357-50 StVO

3 Begründung

Der Berner Gutsweg ist am Ende der Sackgasse für zu Fuß Gehende und Radfahrende durchlässig. Dieses soll an der Einmündung zur Berner Allee angezeigt werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Georg-Raloff-Ring 34

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Georg-Raloff-Ring 34

folgendes an:

Die Aufhebung des personenbezogenen Stellplatzes mit der Ausnahmegenehmigungsnummer: **29892/2018**

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Demontage des Verkehrszeichen 314-50 StVO und Zusatzzeichen 1044-41 StVO (Nr.: 29892/2018) und das Entfernen der Parkstandsmarkierung mit Piktogramm erforderlich.

3 Begründung

Die Berechtigte ist umgezogen und benötigt diesen Stellplatz an dieser Örtlichkeit nicht mehr.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fabriciusstraße 257 und 269

ersetzt die Anordnung Aktenzeichen 036/8V/0151538/2022 vom 07.03.2022

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Fabriciusstraße 257 und 269

folgendes an:

Abbau der Verkehrszeichen für die Tempo 30 – Strecke der Kita Fabriciusstraße 270 südlich des Kreisverkehrsplatzes.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau der Trägertafeln in der Fabriciusstraße gegenüber 257 und in Höhe Fabriciusstraße 269 sowie den Abbau des VZ 278-30 StVO in der Fabriciusstraße Höhe Hausnummer 257 gemäß den beigefügten Anlagen.

3 Begründung

Die Wegordnung der Verkehrszeichen erfolgt auf Anordnung der VD 51 (in Absprache mit A3). Demnach ist durch das bereits aufgestellte Trägerschild in der Fabriciusstraße bei Ausfahrt aus dem Kreisel gewährleistet, dass der Kraftfahrzeugführer in geeigneter Art und Weise im Hinblick auf die KITA sensibilisiert wird. Es ist fast nicht möglich den Kreisverkehr mit Tempo 50 zu durchfahren und alle in den Kreisel einfahrenden Kraftfahrzeugführer erhalten somit rechtzeitig den Hinweis auf die KITA.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Gropiusring 31/ 22309 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Gropiusring 31/ 22309 Hamburg

folgendes an:

einen Personenbezogenen barrierefreien Parkstand (siehe Skizze).

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Montage des VZ 314 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung Nr.: 2593/2022) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich, gemäß beigefügter Skizze und Foto.

3 Begründung

Im Gropiusring 39 wohnt ein Kind mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Er zählt daher zu den in §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.

Die Familie des Jungen ist auf einen personengebundenen Behindertenparkplatz angewiesen, um mit ihrem Sohn mobil zu sein.

Auf Grund des hohen Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Linsenkamp ggü. 27

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Linsenkamp ggü. 27

folgendes an:

Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 8301/2016) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.

3 Begründung

Der Berechtigte ist umgezogen und benötigt diesen Stellplatz nicht mehr.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Berner Heerweg 64

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Berner Heerweg 64

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-10 und 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 (Elektrofahrzeuge frei), Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 - 20 Uhr) (Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden)
- Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnis Norm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden. Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil

auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage